

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen und Feiern im Ristorante R1 Giuseppe**

## **1. I. Geltungsbereich**

1. Die Allgemeinen Bedingungen haben Geltung für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen dem Restaurant R1 Giuseppe (Restaurant) und dem Buchenden (=Veranstalter) für Veranstaltungen mit dem Restaurant mit gastronomischer Versorgung und aller weiteren hiermit zusammenhängenden Leistungen. Sie gelten in gleicher Weise für den Aussenbereich.

2. Für den Vertrag gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn das Restaurant diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

## **2. II. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt**

1. Angebote des Restaurants sind unverbindlich. Ein verbindlicher Vertrag kommt mit schriftlicher Bestätigung der Bestellung zustande.

2. Handelt der Veranstalter für einen Dritten, so hat der Buchende dies unter Angabe des Namens/der Firma, der Adresse und eines vertretungsberechtigten Ansprechpartners des Dritten schriftlich mitzuteilen.

3. Soweit durch den Vertragsabschluss ganz oder zum Teil ein Mietverhältnis begründet wird, so ist die Untervermietung ohne schriftliche Zustimmung des Restaurants ausgeschlossen.

4. Mitarbeiter des Restaurants sind zu mündlichen Vertragsabreden, Änderungen dieser Geschäftsbedingungen oder sonstiger mündlicher Absprachen nicht befugt. Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Restaurant.

5. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung mehr als 5 Monate, so behält sich das Restaurant das Recht vor, Preisänderungen wegen Steigerung der Einkaufspreise, Lohnkosten oder der Mehrwertsteuer vorzunehmen. Jede Preisänderung ist beschränkt auf die tatsächliche Erhöhung der genannten Faktoren. Erhöht sich der Preis um mehr als 5 Prozent, kann der Besteller ohne weitere Kosten vom Vertrag zurücktreten.

6. Der Veranstalter, seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Veranstaltungsteilnehmer dürfen keine Speisen und Getränke zu Veranstaltungen mitbringen. Abweichende Vereinbarungen sind mit dem Restaurant zu treffen.

## **3. III. Preise und Bezahlung**

1. Um einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen und Fieren zu garantieren, behält sich das Restaurant vor, eine Anzahlung in Höhe von 50 Prozent der zu erwartenden Kosten für Speisen und Getränke zu verlangen. In diesem Fall ist der Eingang des vollständigen Betrages beim Restaurant Voraussetzung für die Wirksamkeit des Vertrages. Der nach der Anzahlung verbleibende Rechnungsbetrag ist am Ende der Veranstaltung fällig und ab dem achten Tage mit 8 Prozent zu verzinsen. Sofern die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine im Vertrag nicht abweichend schriftlich vereinbart sind, sind folgende Vorauszahlungen vereinbart:

2. Die in der Buchung genannte Teilnehmerzahl ist verbindlich und wird der Preisberechnung zugrunde gelegt, außer die gemeldete Teilnehmerzahl wird überschritten. Abweichungen von der Teilnehmerzahl muss der Buchende spätestens 4 Werktage vor dem Termin der Veranstaltung mitteilen, um die erforderlichen Vorbereitungen zu ermöglichen.

#### 4. **IV. Änderung der Teilnehmerzahl**

1. Wird die in der Buchung genannte Teilnehmerzahl unterschritten und dies nicht bis zum 5. Tag vor der Veranstaltung dem Restaurant durch schriftliche Mitteilung mitgeteilt, so wird für jeden fehlenden Teilnehmer 50 Prozent des Preises für die Speisen in Rechnung gestellt.

#### 5. **V. Stornierung**

1. Stornierungen haben schriftlich zu erfolgen.

2. Im Falle einer Stornierung des Vertrages hat das Restaurant das Recht eine angemessene Vergütung zu fordern, je nachdem zu welchem Zeitpunkt der Vertrag storniert wurde. Die Höhe der Vergütung ergibt sich wie folgt, es sei denn, der Besteller weist nach, dass dem Restaurant kein Schaden entstanden ist:

- Bei Absage 5 Tage vor der Veranstaltung werden 50 Prozent des zu erwartenden Speiseumsatzes in Rechnung gestellt.

- Bei Absage 2 Tage vor der Veranstaltung werden 70 Prozent des zu erwartenden Speiseumsatzes in Rechnung gestellt.

3. Sollte der Speiseumsatz, etwa wenn a la Carte gebucht wurde, in der Menüabsprache nicht festgelegt sein, nehmen wir bei Stornierung je Teilnehmer einen Speiseumsatz von 25 Euro als Grundlage für die Berechnung.

4. Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform. Das Recht des Restaurants weitgehenden Schadenersatz entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

6.

#### **VI. Dekorationsmaterial, Musik, Kommunikations-Technik**

1. Die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen, sowie die Aufstellung von Musik und Kommunikationstechnik darf nur in Absprache mit dem Restaurant erfolgen. Der Buchende übernimmt die Gewähr dafür, dass eingebrachte Dekorations- und Arbeitsmaterialien den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen und technische Geräte in einwandfreiem Zustand sind. Im Zweifelsfalle kann ein ausreichender feuerpolizeilicher Nachweis eingefordert werden.

2. Die mitgebrachten Dekorationsmaterialien oder sonstigen Gegenstände, sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, darf das Restaurant die Entfernung und Lagerung auf Kosten des Veranstalters vornehmen. Für verbliebene Gegenstände im Veranstaltungsraum darf das Restaurant für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen oder eine erforderliche Entsorgung zulasten des Kunden vornehmen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Gegenstände, die von Fremdfirmen gemietet und in die Räume gebracht worden sind.

3. Musik im Innenbereich ist gestattet. Bei der Musikkautstärke ist der Vorgabe der Landeshauptstadt Saarbücken Folge zu leisten. Eine Hausanlage ist in unserem Restaurant vorhanden. Zusätzlicher Auf- und Abbau von Licht- und Tontechnik ist bis spätestens zwei Tage vor Veranstaltungsbeginn abzustimmen. Sämtliche Technik, Licht-, Ton-, Bühnenelemente sind nach Veranstaltungsende abzubauen und sofort abzutransportieren. Sollten für Licht- und Tontechnik oder sonstige elektrische Geräte eine besondere Stromversorgung benötigt werden, muss dies vorher mit dem Restaurant abgeklärt werden. Etwaige Kosten dafür gehen zulasten des Veranstalters. Das Restaurant übernimmt keine Gewährleistung für Beschädigung oder Diebstahl. Das Abfeuern von Feuerwerkskörpern im Aussenbereich ist nur mit entsprechender Genehmigung des zuständigen Amtes erlaubt. Jegliche Art von offenem Feuer ist strikt verboten.

## 7. VII. Haftung

1. Der Veranstalter hat für Verluste oder Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter, sonstige Hilfskräfte, Erfüllungsgehilfen sowie durch Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden, ebenso einzustehen wie für Verluste oder Beschädigungen, die er selbst verursacht hat. Es obliegt dem Veranstalter, hierfür entsprechende Versicherungen abzuschließen. Das Restaurant kann ggf. den Nachweis solcher Versicherungen verlangen.
2. Das Restaurant haftet nicht für Garderobe und sonstige Gegenstände des Veranstalters.
3. Das Restaurant haftet außer bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Buchenden und des Teilnehmers nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen, insbesondere beim Abhandenkommen von Kleidungs- und Wertgegenständen, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind.
4. Die Beschränkung der Haftung gilt auch für die Haftung des Restaurants für von ihr eingesetzte Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und gesetzliche Vertreter.
5. Im Falle von einfach verschuldeten Leistungsstörungen, einfach fahrlässig verschuldeten vorvertraglichen oder nebenvertraglichen Pflichtverletzungen ist die Haftung des Restaurants ausgeschlossen, es sein denn, es sind wesentliche Pflichten verletzt, deren Einhaltung des Vertragszwecks geboten ist, oder die aus berechtigter Inanspruchnahme von besonderem Vertrauen erwachsen. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung des Restaurants auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden.
6. Vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Das Restaurant haftet nicht für Schäden Dritter an den mitgebrachten Gegenständen.

## 8. VIII. Schlussbestimmungen

1. Das Restaurant ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, wenn höhere Gewalt, nicht zu vertretende Betriebsstörungen oder andere vom Restaurant nicht zu vertretende Leistungshindernisse eintreten. Insbesondere auch wenn die Kreditwürdigkeit des Bestellers objektiv nicht gegeben ist oder keine Sicherheit in Höhe des vereinbarten Preises erbracht wird. Dies gilt auch, wenn die Sicherheit von Biergarten und Restaurant begründet infrage gestellt ist.
2. Das Restaurant ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Interessen des Buchenden die geschuldete Leistung zu ändern bzw. gleichwertige Raumänderungen vorzunehmen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen davon nicht berührt. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
4. Für das Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht. UN-Kaufrecht ist nicht anzuwenden. Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Teile ist Saarbrücken.
5. Mit der Unterzeichnung des Bewirtungsvertrages gemäß der Veranstaltungsabsprache akzeptieren Sie unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Grundlage für die Ausrichtung Ihrer Veranstaltung oder Feier.

**Gezeichnet Giovanna Spitali, Ristorante R1 Giuseppe**

---

**Ort, Datum und Unterschrift Giovanna Spitali**

---

**Unterschrift Buchender/Veranstalter**